



Dr. Michael Meister
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Per E-Mail:

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Ingrid Arndt-Brauer MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

DATUM 14. Dezember 2016

BETREFF **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen
Grundaufzeichnungen;
Fragen der Fraktion DIE LINKE. vom 12. Dezember 2016**

ANLAGEN 1

GZ **IV A 4 - S 0316/13/10005 :047**

DOK **2016/1145995**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

entsprechend der im koalitionsübergreifenden Berichterstattergespräch am 13. Dezember 2016 geäußerten Bitte übersende ich als Anlage die schriftliche Beantwortung der Fragen

Mit freundlichen Grüßen

Frage Nummer 1: Inwieweit bezieht sich die Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht in § 146 Abs. 1 AO-E (Umdruck Nr. 1) sowie die von der Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO-E (Umdruck Nr. 2) auch auf Dienstleistungen, da nach dem Wortlaut nur der Verkauf von Waren angesprochen wird?

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs setzt die Vollständigkeit in der Regel voraus, dass jeder einzelne Geschäftsvorfall in einem Umfang aufgezeichnet wird, der eine Überprüfung seiner Grundlagen, seines Inhalts und seiner Bedeutung für den Betrieb ermöglicht, nicht nur bei Kreditgeschäften sondern auch bei Bargeschäften. Dabei ist die Zumutbarkeit der Aufzeichnungen zu berücksichtigen (vgl. Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 12. Mai 1966 – IV 472/60 –).

Die Einzelaufzeichnung ist nur dann bei Barverkäufen wegen Unzumutbarkeit nicht geboten, wenn in Einzelhandelsbetrieben Waren von geringem Wert an eine unbekannte Vielzahl von nicht bekannten Personen verkauft werden. Hierzu zählen z. B. Stehbierhallen (vgl. Tz. 15 – 16 des BFH-Urteils).

Der Bundesfinanzhof hat jedoch in Tz. 14 dieses Urteils klargestellt, dass ein Freiberufler (z. B. Rechtsanwalt), der an einem bestimmten Tage mehreren Kunden entgeltlich Rat erteilt (= Dienstleistung) und seine damit abgeschlossene Leistung sofort bar bezahlt bekommt, die damit in Zusammenhang stehende Aufzeichnung unter Benennung der einzelnen Kunden vorzunehmen hat.

§ 146 Absatz 1 AO-E bildet damit die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ab, der aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ableitete, dass Einzelhandelsunternehmer, die im allgemeinen Waren an ihnen der Person nach nicht bekannte Kunden über den Ladentisch gegen Barzahlung verkaufen, in der Regel nicht der Verpflichtung unterliegt, die baren Betriebseinnahmen einzeln aufzuzeichnen.

Die Ausnahme von der Belegausgabepflicht in § 146a Absatz 2 Satz 2 AO-E setzt diese Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entsprechend um.

Frage Nummer 2: Wie ist das Kriterium „Vielzahl“ in „Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen“ für die Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 Abs. 1 AO-E (Umdruck Nr. 1) sowie von der Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO-E (Umdruck Nr. 2) zu quantifizieren?

Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Es bedarf daher der Auslegung im Einzelfall in Anlehnung an das BFH-Urteil vom 12. Mai 1966 - BStBl III S. 372 -. Eine Quantifizierung ist nicht möglich.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Frage Nummer 3: Wie ist das Kriterium „nicht bekannte Personen“ in „Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen“ für die Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 Abs. 1 AO-E (Umdruck Nr. 1) sowie von der Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO-E (Umdruck Nr. 2) zu qualifizieren?

Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Es handelt sich um eine namentlich nicht bekannte Person. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Dauerschuldverhältnissen die Vertragspartner als bekannt gelten.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Frage Nummer 4: Inwieweit bezieht sich die Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht in § 146 Abs. 1 AO-E (Umdruck Nr. 1) auch auf manuelle Registrierkassen?

Die Ausnahmeregelung in § 146 Absatz 1 AO-E gilt nur für offene Ladenkassen (= manuelle Registrierkassen).

Frage Nummer 5: Wie viele betroffenen Personen und Unternehmen werden nach Schätzung von der Bundesregierung unter die Ausnahmeregelung des § 146 Abs. 1 Satz 3 AO-E (Umdruck Nr. 1, Verzicht auf die Einzelaufzeichnung) fallen?

Eine Schätzung der Bundesregierung ist nicht möglich, da hierzu keine Zahlen vorliegen.

Frage Nummer 6: Welche Änderungen für den Einsatz von manuellen Registrierkassen werden durch den Gesetzentwurf inklusive Änderungsanträge bewirkt?

Offene Ladenkassen sind von der Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 AO-E und der Einführung der Kassen-Nachschauf nach § 146b AO-E betroffen.

Frage Nummer 7: Inwieweit kann der Beleg zur Erfüllung der Belegausgabepflicht auch zeitlich verzögert bereitgestellt werden?

§ 146a Absatz 2 Satz 1 AO-E normiert einen "unmittelbaren zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall", so dass der Beleg nicht zeitlich verzögert bereitgestellt werden kann.

Frage Nummer 8: Welche konkreten Finanzbehörden sind für die Erteilung der Ausnahme von der Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO-E (Umdruck Nr. 2) zuständig?

Für die Erteilung der Ausnahme von der Belegausgabepflicht ist die jeweils für den Steuerpflichtigen zuständige Finanzbehörde zuständig (§§ 16 ff. AO).

Frage Nummer 9: Welche Anforderungen existieren an den Beleg im Sinne des § 146a Abs. 2 AO-E (Umdruck Nr. 2) hinsichtlich der darauf zu erfassenden Informationen?

Nach § 146a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe f AO-E sollen die Anforderungen an den Beleg in der Rechtsverordnung festgelegt werden. Dabei soll der Beleg mindestens die Transaktionsnummer und den Zeitpunkt des Vorgangbeginns enthalten und für Menschen lesbar sein.

Frage Nummer 10: Inwieweit kann auf die Belegausgabepflicht verzichtet werden, wenn der an dem Geschäftsvorfall Beteiligte explizit keinen Beleg wünscht?

Auf die Belegausgabepflicht kann nicht verzichtet werden, wenn der an dem Geschäftsvorfall Beteiligte keinen Beleg verlangt. Nach Belegerstellung entscheidet der Belegempfänger, wie mit dem Beleg umgegangen wird.

Frage Nummer 11: Wie wird sichergestellt, dass die Finanzbehörden für die Erteilung der Ausnahme von der Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO-E (Umdruck Nr. 2) einen einheitlichen Ermessensmaßstab anwenden, sodass diese Ausnahmeregelung zwischen den Ländern nicht unterschiedlich gehandhabt wird?

Durch ein noch zu erarbeitendes BMF-Schreiben wird ein einheitlicher Ermessensmaßstab sichergestellt. BMF-Schreiben sind allgemeine Weisungen im Sinne des § 21a Finanzverwaltungsgesetz, die als verwaltungsinterne Anweisungen eine Vollzugsgleichheit

im Bereich der von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern gewährleisten sollen.

Frage Nummer 12: Bis wann plant das BMF zu § 146a Abs. 3 AO-E (Umdruck Nr. 3) eine Rechtsverordnung zu veröffentlichen?

Ein konkreter Zeitpunkt für die Veröffentlichung kann gegenwärtig nicht benannt werden. Zunächst muss der Referentenentwurf der Rechtsverordnung zeitnah überarbeitet werden, über dieses Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hergestellt und dann das Verordnungsgebungsverfahren eingeleitet werden. Neben der Zustimmung des Bundestages ist auch die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Frage Nummer 13: Inwieweit kann die Pflicht zur Registrierung der elektronischen Aufzeichnungsgeräte nach § 146a Abs. 4 AO-E (Umdruck Nr. 4) auch elektronisch vorgenommen werden?

Damit die Registrierung der elektronischen Aufzeichnungsgeräte nach § 146a Absatz 4 AO auch elektronisch erfolgen kann, sind technische Anpassungen erforderlich.

Frage Nummer 14: Inwieweit werden die bei der Registrierung der elektronischen Aufzeichnungsgeräte nach § 146a Abs. 4 AO-E (Umdruck Nr. 4) übermittelten Daten zentral gespeichert, so dass ein Austausch dieser Daten zwischen in verschiedenen Bundesländern gelegenen Finanzbehörden möglich ist?

Eine zentrale Speicherung ist nicht vorgesehen. Es ist lediglich Kenntnis der zuständigen Finanzbehörde erforderlich, um eine risikoorientierte Fallauswahl vornehmen zu können.

Frage Nummer 15: Wann können gem. § 30 EGAO-E (Umdruck Nr. 7) bestehende elektronische Aufzeichnungsgeräte erstmalig bereits vor 2020 bei den Finanzbehörden registriert werden?

Die Meldepflicht besteht grundsätzlich erst ab dem 1. Januar 2020.

Frage Nummer 16: Inwieweit ist der Ausschlussgrund einer möglichen Selbstanzeige nach § 371 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e AO um die Kassen-Nachschau zur Klarstellung zu erweitern?

Eine Klarstellung ist nach Ansicht des BMF nicht erforderlich, da § 371 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e AO folgende Formulierung enthält: "oder einer Nachschau nach anderen steuerrechtlichen Vorschriften erschienen ist und sich ausgewiesen hat". Diese Formulierung umfasst auch die Kassen-Nachschau.